

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (ZVB)

- Auftragsbedingungen -

§ 1 Allgemeines

1. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) erteilt Aufträge nur unter den nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn der AN sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formulärmäßig hinweist.

2. Die Regelungen der VOL Teil B gelten ergänzend. Bei widersprechenden Regelungen zu Lasten der FSU gelten die Vereinbarungen des Auftrages vor den ZVB, die wiederum der VOL Teil B vorgehen.

§ 2 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform, es sei denn, es handelt sich um besonders eilbedürftige Aufträge (z. B. Ersatzteilbeschaffung, leicht verderbliche Waren etc.) und die mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung wird umgehend nachträglich schriftlich bestätigt.

§ 3 Preise

Die dem Auftrag zugrundeliegenden Angebotspreise sind Festpreise; sie verstehen sich insbesondere frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung.

§ 4 Leistung, Erfüllungsort

Leistungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN bis zur Verwendungsstelle, das gilt auch beim Versandkauf.

§ 5 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Der AN hat die Rechnung in einfacher Ausfertigung der umseitig genannten Rechnungsanschrift zuzusenden. Bei vereinbarten Teilleistungen können Teilrechnungen nur anerkannt werden, wenn aus ihnen Umfang der Gesamtleistung und Umfang der in Rechnung gestellten Teilleistung eindeutig hervorgehen. Ist im Ausnahmefall der elektronische Empfang von Rechnungen vereinbart, hat der AN die Rechnung im pdf-Format ausschließlich an die E-Mail Adresse rechnungseingang@uni-jena.de zu senden.

2. Die FSU erbringt Zahlungen grundsätzlich innerhalb 30 Tagen rein netto.

§ 6 Durchführung des Vertrages

1. Der AN hat die ihm von der FSU zur Durchführung des Vertrages überlassenen Modelle, Zeichnungen, Muster, Stoffe oder Gegenstände vor Beschädigung und Verlust zu schützen, sie unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem AN untersagt, sie zu verändern, zu vervielfältigen oder Dritten zu überlassen. Nach Ausgebrauch hat der AN die genannten Unterlagen der FSU kostenfrei zurückzusenden.

2. Die Leistung muss Sicherheits-, Arbeitsschutz-, TÜV-, Elektro-, Medizingeräte-, VBE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz- und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern; dies betrifft auch die Montageanleitung, soweit die Montage durch den AN nicht zum Lieferumfang gehört.

§ 7 Einweisung des Personals

Der AN hat das Personal der FSU in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen.

§ 8 Leistungsverzug

1. Für den Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB. Werden dem AN Umstände bekannt, die eine Einhaltung der fristgerechten Leistung gefährdet erscheinen lassen, so hat er unverzüglich diese Umstände der FSU mitzuteilen. Die Mitteilung einer verspäteten Leistung befreit den AN nicht von den Verzugsfolgen. Die FSU braucht in diesem Fall den AN nicht noch gesondert zu mahnen, um bei Nichteinhaltung des vom AN benannten Nachleistungstermins die Rechtsfolgen des Verzugs herbeizuführen.

2. Macht der AN Verzugszinsen gem. § 288 BGB geltend, bleibt der FSU der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 9 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB. Als Nacherfüllung kann die FSU wahlweise Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Die zweijährige Frist der Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme oder, sofern eine solche nicht vereinbart wurde, ab Ablieferung an der in der Bestellung aufgeführten Verwendungsstelle, soweit diese auf dem Lieferschein quittiert wurde.

§ 10 Leistungsstörungen, Schadenersatz

Für Pflichtverletzungen haftet der AN entsprechend den gesetzlichen Regelungen des BGB. Der FSU stehen die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung und Rücktritt. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die FSU ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen i. S. der §§ 331, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind und vom AN Schadenersatz zu verlangen.

§ 11 Forderungsabtretung, Insolvenz

1. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die FSU an Dritte abzutreten, es sei denn, dass die FSU der Forderungsabtretung vorher zugestimmt hatte. Gleiches gilt für die Leistungserbringung unter Eigentumsvorbehalt.

2. Wird gegen den AN die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, oder ein solches eröffnet, kann die FSU ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn durch einen Arrest-, Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Forderungen des AN gegen die FSU gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen werden.

§ 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist für beide Teile Jena vereinbart.

Stand: 27.09.2016